

AMTSBLATT

DES KREISES WŁOSZCZOWA.

Nr. 14. Włoszczowa, am 1. August 1916.

INHALT:

1.

Kundmachung

betreffend die Aufnamhe von Einheimischen zur k. u. k. Gendarmerie in den besetzten Gebieten Polens.

Die k. u. k. Militärverwaltung in den besetzten Gebieten Polens hat die Heranziehung freiwillig sich meldender Einwohner des Okkupationsgebietes zum Gendarmeriedienste in diesem Gebiete genehmigt.

Dieser freiwillige Eintritt ist — da die k. u. k. Gendarmerie in den besetzten Gebieten Polens ein integrierender Bestandteil des k. u. k. Heeres ist — dem zufolge Allerhöchster Entschliessung vom 1. Oktober 1914 bewilligten freiwilligen Eintritt in die k. u. k. bewaffnete Macht gleichzuhalten.

1. Bedingungen für die Aufnahme:

a) Volle Kriegsdiensttauglichkeit und ein Alter zwischen 20 und 30 Jahren,

b) gerichtliche Unbescholtenheit,

c) Kenntnis der polnischen Sprache in Wort und Schrift, wobei Bewerber, welche auch der deutschen Sprache mächtig sind, vorzugsweise berücksichtigt werden,

d) lediger Stand oder kinderloser Witwerstand,

e) Verpflichtung, mindestens 4 Jahre bei der Gendarmerie in den besetzten Gebieten Polens aktiv zu dienen.

Minderjährige bedürfen zum freiwilligen Eintritt der Zustimmung des Vaters oder Vormundes, welche schriftlich erklärt und von der Gemeinde bestätigt sein muss.

2. Gebührenbestimmungen:

Die Aufnahme erfolgt zunächst auf 6 Monate; nach dieser Probezeit erfolgt die Übersetzung zur Gendarmerie.

Die Anfangsgebühren betragen — nebst dem systemisierten Etappenrelutum (derzeit 3 K 12 h täglich) — 2 K 74 h an Löhnung und 1 K 20 h an Feldzulage pro Tag.

Jeder Bewerber hat brauchbare Bekleidung, Beschuhung und Wäsche mitzubringen, erhält aber in weiterer Folge ärarische Montur, Schuhe und Rüstung.

Jedem Gesuche ist nebst den sonstigen Originaldokumenten (Taufschein, Schulzeugnisse etc.) auch ein vom Bewerber eigenhändig geschriebener Revers in deutscher oder polnischer Sprache folgenden Inhaltes beizulegen:

Revers.

Ich verpflichte mich für den Fall meiner Aufnahme in die k. u. k. Gendarmerie für die besetzten Gebiete Polens, bei dieser Gendarmerie wenigstens vier Jahre aktiv zu dienen.

Datum: Unterschrift:
2 Zeugen:

Die Aufnahmsgesuche der Bewerber haben ehestens beim Kreiskommando einzulangen.

Die Aufgenommenen unterstehen vom Tage ihres Eintrittes zur Gendarmerie den militärischen Strafgesetzen und Disziplinarvorschriften in gleicher Weise wie die Angehörigen des k. u. k. Heeres.

2.

Beschlagnahme von Raps.

Auf Grund des § 4. der Vdg. des Armeeoberkommandanten vom 11. Juni 1916 (Verordnungsblatt der k. u. k. M. V. in Polen XXIII/61) und im Nachhange zum W. A. Nr. 3822 bestimme ich:

1. Beschlagnahme.

Der gesammte Raps ist beschlagnahmt. Jeder Verkehr in diesem Artikel ist untersagt.

2. Von der Beschlagnahme sind ausgenommen.

Als Saatgut 10 Kg. pro ein Morgen angebauten Rapses bei jedem Rapsproduzenten.

3. Druschzwang.

Der Raps ist bis 15. August 1916 auszudreschen und zur Verfügung des Kreiskommandos zu halten.

4. Übernahme und Preise.

Der Raps wird durch hiezu vom Kreiskommando legitimierte Personen übernommen. Der Übernahmspreis beträgt bis 15. August 1916 Kronen 65, nach dem 15. August 1916 Kronen 55 per 100 Kg. ab Magazin.

Für minderwertigen Raps kann von diesen Preisen ein Abschlag bis zu Kronen 10 per 100 Kg. gemacht werden. In Streitfällen zwischen Übernehmer und Produzenten entscheidet das Kreiskommando.

5. Sperrung der Rapsmühlen.

Alle Rapsmühlen sind ausnahmslos zu sperren und zu versiegeln.

6. Strafbestimmungen.

Übertretungen dieser Verordnung werden vom Kreiskommando nach Massgabe des § 10 der eingangs erwähnten Verordnung bezw. bezüglich des Ausfuhrverbotes nach § 7 der Verordnung Nr. 47 vom 15. Dezember 1915 geahndet.

7. Verbotswidrige Geschäfte:

Geschäfte, die den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderlaufen, sind ungiltig. Gegenstände, durch deren Kauf oder Verkauf diese Verordnung oder ein auf Grund derselben erlassenes Verbot verletzt wurde, sowie der Kaufpreis hiefür unterliegen dem Verfalle und werden vom Kreiskommando für Zwecke der Ernährung der Bevölkerung verwendet.

8. Rückwirkende Kraft.

Die Bestimmungen des § 12 der eingangs zitierten Verodnung finden auch auf Raps Anwendung.

3.

Aufbringung von Heu.

Laut Erlass W. A. Nr. 2910 des M. G. G. vom 25. Mai l. J. haben für die Aufbringung von Heu und Stroh die Bestimmungen der Verordnung des M. G. G. 6051 W. A. auch weiterhin mit der Änderung zu gelten, dass die Grundpreise für Heu der Fechsung 1916 in Abänderung des Pkt. VII der zitierten Veordnung auf 7 K per 100 kg. ungepresst und 8 K per 100 kg. gepresst, herabgesetzt werden.

Die Strohpreise bleiben bis auf Weiteres unverändert.

4.

Warnung vor Grundspekulationen.

Es ereignen sich Fälle, dass gewissenlose Grundspekulanten die Landbevölkerung zur Veräusserung ihres Grundbesitzes bestimmen wollen, weil der Grundbesitz durch den Krieg angeblich entwertet sei.

Solchen falschen Vorspiegelungen muss mit aller Schärfe entgegengetreten werden.

Ich fordere die Herren Geistlichen, Gemeindevorsteher, Lehrer und die Gendarmerie auf, die Landbevölkerung bei jeder Gelegenheit eingehend zu belehren

dass ihr Grundbesitz durch den Krieg nicht nur keine Entwertung erlitten hat, sondern im Gegenteil im Werte ganz bedeutend gestiegen ist und noch weiter an Wert gewinnen wird.

Es ist daher von einem Verkaufe des Grundbesitzes ganz entschieden abzuraten.

Unlautere Grundspekulationen verdächtiger Personen sind dem Kreiskommando behufs gerichtlicher Verfolgung zur Anzeige zu bringen.

5.

Brennesseln-Sammeln.

Das Ausreissen von Brennesseln ist strengstens verboten.

Im August sind dieselben knapp am Erdboden mit dem Taschenmesser, Sichel oder Sense abzuschneiden, zu entblättern und die so gewonnenen Stengel gut zu trocknen.

Der Übernahmspreis wird später bekannt gegeben.

6.

E. Nr. 581 K. R.

Eierhandel und Ausfuhr.

Auf Grund des § 4 und 9 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 11. Juni 1916 (Vdg. Bl. für die k. u. k. Militär-Verwaltung in Polen XXIII/61) bestimme ich:

1) Der Einkauf von Eiern zum Zwecke der Weiterveräusserung oder zum Zwecke der Ausfuhr ist verboten.

2) Die Kreiskommandos werden den Ankauf der Eier durch legitimierte Einkäufer besorgen lassen, dieselben sind jedoch verpflichtet, sämtliche angekauften Eier dem Kreiskommando zur Verfügung zu stellen.

3) Die Besitzer offener Läden mit Lebensmitteln dürfen auf **Grund einer Bewilligung des Kreiskommandos** Eier bis zum Ausmasse einer Kiste (1440 Stück) einkaufen.

4) In Hinkunft werden die Kreiskommandos nur Richtpreise für die an die Produzenten zu bezahlenden, sowie für die durch den Detailhändler zu verrechnenden Eier festsetzen.

5) Die Ansammlung von Eiern zu Konservierungszwecken unterliegt, soferne sie das Mindestausmass von einer Kiste (1440 Stück) übersteigt, der Anzeigepflicht und treten die im Kreise vorhandenen Eiervorräte durch die Anmeldung in die Verfügungsgewalt des Militärgeneralgouvernements.

6) Übertretungen des Punktes 1, 2, 3 und 5, werden vom Kreiskommando mit Geldstrafen bis K 100.000 — oder mit Arrest bis zu 5 Jahren bestraft (Vdg. des A. O. Kommandanten vom 15. Dezember 1915 V. Bl. der M. V. in Polen XIII/47). Neben der Strafe kann der Verfall der Waren ausgesprochen werden, deren Behandlung den Gegenstand des Straferkenntnisses bildet, und die im Eigentume des Verurteilten stehen.

7) Alle bisher über den Eierhandel getroffenen Verfügungen werden ausser Kraft gesetzt. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Włoszczowa, am 11. Juli 1916.

7.

Beschlagnahme der Wolle und Abfuhr derselben.

Sämtliche im Kreise vorhandenen Vorräte an unverarbeiteter Schafwolle werden zu Gunsten der Heeresverwaltung beschlagnahmt.

Demzufolge haben jene Personen, die Vorräte an Wolle (auch in unbedeuteten Quantitäten) besitzen, ihren Vorrat binnen 10 Tagen mündlich oder schriftlich dem Gendarmeriepostenkommando ihres Wohnortes unter Angabe der Menge anzuzeigen. Auch Abfallswohle ist anzumelden.

Ferner hat jeder Besitzer von Schafen die Anzahl seiner Schafe beim Gendarmerieposten anzuzeigen, desgleichen die Menge der durch die Schur gewonnenen Wolle. (Pro Schaf entfällt $1^1/_2$ kg. Wolle).

Die Wolle darf von dem Besitzer nur an jene Einkäufer verkauft werden, die sich hiezu mit einer entsprechenden Legitimation des Militärgeneralgouvernements oder des Kreiskommandos ausweisen.

Diese Einkäufer haben hiefür den Schafbesitzern die in der unten angeführten Maximalpreistabelle 1. angeführten Preise zu zahlen. (Hiebei ist jedoch für fabriksmässig nicht gewaschene Wolle ein entsprechender Abzug zu machen).

An diejenigen, welche keine Schafe und nur ältere Wollvorräte besitzen, werden die Preise nach der untenstehenden Preistabelle 2. gezahlt.

Um den legitimierten Einkäufern die Aufbringung der Wolle zu erleichtern wird das Kreiskommando je nach Bedarf für eine oder mehrere Gemeinden Zwangsmärkte anordnen, zu welchen jeder Besitzer die Wolle zum Verkaufe bringen muss.

Jede Verheimlichung der Wollvorräte, jeder Verkauf der Wolle an unbefugte und jeder Kauf derselben durch Nichtberechtigte sowie jede Ausfuhr aus der Ortschaft wird mit Konfiskation der Wolle und ausserdem mit Geldstrafe bis 2000 K oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft werden.

Maximalpreisliste 1. für Wolle.

Giltig für die innerhalb der Abfuhrschuldigkeit aufgebrachten Wollen, basiert auf den Preisen für Fabriksgewaschene Wolle (Wolle ohne jeden Schweiss und Verunreinigung).

1. Schurwolle (auch Lammwolle).

		K.	h.
Feinste Merino-Wolle	. . . .	22 K.	— h.
Streich- u. Kammwolle	AAA/AA	18 »	70 »
» » »	A/B . .	16 »	50 »
» » »	C . .	12 »	10 »
Zigaya-Wolle (D-Wolle)	. . .	10 »	45 »
Raczka (Zackel) Wolle (E-Wolle)		8 »	25 »

2. Haut-, Gerber- und Sterblingswolle.

	K.	h.
Qualität AAA bis B	14 K.	30 h.
» C	11 »	— »
Zigaya-Wolle (D-Wolle) . . .	9 »	35 »
Zackel-Wolle (E-Wolle) . . .	7 »	26 »

3. Kürschnerwolle.

	K.	h.
Qualität AAA bis B	8 »	80 »
» C	7 »	70 »
Zigaya-Wolle (D-Wolle) . . .	6 »	60 »
Zackel-Wolle (E-Wolle) . . .	4 »	95 »

Diese Maximalpreise gelten mit Sack, einschliesslich der Kosten der Versendung bis zur Verladestation, aber ohne Waschlohn, für den des Verkaufes gegen Barzahlung (sofort einlösbare Bescheinigung).

Maximalpreisliste 2. für Wolle.

Giltig für über die Abfuhrsschuldigkeit aufgebrachte Wolle basiert auf den Preisen für fabriksgewaschene Wolle (Wolle ohne jeden Schweiss und Verunreinigung).

1. Schurwolle (auch Lammwolle).

		K.	h.
bei feinster Merino-Wolle	. . . .	22 K.	— h.
» Streich- u. Kammwolle	AAA/AA	21 »	— »
» » » »	A . .	20 »	- »
» » » »	B . .	17 »	— »
» » » »	C . . .	14 »	50 »
» Zigaya-Wolle (D-Wolle)	. . .	12 »	50 »
» Raczka (Zackelwolle) Wolle (E-Wolle)	. . . .	10 »	— »

2. Haut, Gerber-, Sterblings- u. Matratzenwolle.

	K.	h.
bei AAA/A Qualität	17 K.	— h.
» B »	15 »	50 »
» C »	13 »	50 »
» Zigaya-Wolle (D-Wolle) .	11 »	— »
» Zackel-Wolle (E-Wolle) .	8 »	50 »

3. Kürschnerwolle.

	K.	h.
bei AAA/A Qualität	10 »	50 »
» B »	10 »	— »
» C »	9 »	— »
» Zigaya-Wolle (D-Wolle) .	8 »	— »
» Zackelwolle (E-Wolle) . .	6 »	— »

Der Zeitpunkt der Inkraftsetzung erhöhter Preise wird dem M. G. G. vorbehalten.

8.

Kundmachung.

Beschlagnahme von Glyzerin, Glyzerinwässern und Seifensiederei-Unterlaugen.

Über Befehl des k. u. k. Militärgeneralgouvernements vom 3. Juli 1916 Exh. Nr. 32348/16 werden auf Grund des Artikel 53, Absatz 2, der Haager Landkriegordnung alle Arten von Glyzerin, Glyzerinwässer und Seifensiederei-Unterlaugen als Kriegsvorräte mit Beschlag belegt.

Es ist daher von nun an jeder Handel mit diesen Artikeln untersagt. Die Besitzer dieser Artikel sind verpflichtet ihren Vorrat, unter Angabe der Gattung und der Menge, sowie ihrer genauen Adresse, dem Gendarmeriepostenkommando ihres Wohnortes binnen 14 Tagen mündlich oder schriftlich anzuzeigen.

Übertretungen dieser Kundmachung werden mit Geldstrafen bis 2000 K., oder mit Arrest bis 6 Monaten bestraft.

9.

Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouverners vom 30. Mai 1916.

Bedeckung des Aufwandes öffentlicher Volksschulen.

Zwecks Sicherstellung des Unterrichtes in den öffentlichen Volksschulen im kommenden Schuljahre, wird verordnet, wie folgt:

§ 1.

Die im § 30 der Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouverneurs vom 31. Oktober 1915, V. Bl. Nr. 7 betreffend das Volksschulwesen normierte perzentuelle Beitragspflicht der Gemeinden und der k. u. k. Militärverwaltung zur Bestreitung des Aufwandes öffentlicher Volksschulen hat bis zu einer abändernden Regelung auch über das Schuljahr 1915/16 hinaus fortzudauern.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

Der k. u. k. Militärgeneralgouverneur
Karl Kuk, mp. Feldzeugsmeister.

10.

Gesuche um Lehrstellen.

Es mehren sich die Fälle, dass Lehramtskandidaten die Gesuche um Lehrerstellen direkt beim k. u. k. Militärgeneralgouvernement einreichen.

Die Interessenten werden aufmerksam gemacht, dass die Gesuche um Verleihung der Lehrerstellen bei jenem k. u. k. Kreiskommando eingereicht werden sollten, in dessen Sprengel sich der Lehramtskandidat um einen Posten bewirkt.

11.

Kundmachung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements vom 14. Mai 1916.

Eröffnung eines öffentlichen Gymnasiums.

Die k. u. k. Militärverwaltung hat in Kielce ein »öffentliches Gymnasium« eröffnet. Diese unmittelbar dem Militärgeneralgouvernement unterstehende Mittelschule wird von der »k. u. k. Direktion des öffentlichen Gymnasiums in Kielce« geleitet und nach aussen vertreten.

12.

Kundmachung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements vom 14. Mai 1916.

Eröffnung einer öffentlichen Lehrerbildungs Anstalt.

Die k. u. k. Militärverwaltung hat in Jędrzejów eine »öffentliche Lehrerbildungsanstalt« errichtet.

Diese unmittelbar dem Militärgeneralgouvernement unterstehende Mittelschule wird von der »k. u. k. Direktion der öffentlichen Lehrerbildungsanstalt in Jędrzejów« geleitet und nach aussen vertreten.

13.

Spiele für Schuljugend.

Die Volksschulleitung wird auf das Erscheinen des Büchleins »Turnen und Jugendspiele«, verfasst von Ludwig Taras, zwecks eventueller Anschaffung, aufmerksam gemacht.

Dieses Büchlein ist in der Buchhandlung des J. Rapaport in Pinczow im Preise von einer Krone für ein gebundenes Exemplar zu haben.

14.

Meldung von Infektionskrankheiten.

Da in der letzten Zeit trotz mehrfacher Anordnungen, noch immer Verheimlichungen von Infektionskrankheiten, ferner Überführungen von Infektionskranken aus einem Sanitätsdistrikt in den anderen, wodurch die Infektion leicht verschleppt wird, vorgekommen sind, wird folgendes angeordnet:

Jede Gemeinde hat die sanitäre Überwachung derart zu organisieren, dass je 10 Häuser von einem von der Gemeinde dazu bestimmten Einwohner (Dziesiętnik) zweimal wöchentlich besucht werden und über die vorgefundenen ansteckenden Krankheiten von dem (Dziesiętnik) überwachendem Organ sofort eine Meldung dem Soltys erstattet wird. Der hat seinerseits sofort den Wójt resp. das Gemeindeamt zu verständigen.

Das Gemeindeamt wird verpflichtet eine Meldung darüber dem zuständigem Epidemie bezw. Distriksarzte zu schicken und zwar:

Die Gemeindeämter in Szczekociny, Moskarzow, Słupia, Rokitno, dem Distriktsarzte Dr. Sanecki in Szczekociny.

Die Gemeindeämter in Irządze, Lelów, Chrząstów dem Epidemiearzte Dr. Olszewski in Lelów.

Die Gemeindeämter in Radków, Secemin, Krasocin dem Epidemiearzte Dr. Moczarski in Secemin.

Die Gemeindeämter in Włoszczowa, Kurzelów, Kluczewsko, Oleszno dem Distriktsarzte Dr. Bojarski in Włoszczowa.

Gleichzeitig mit dieser Meldung ist eine zweite an das k. u. k. Kreiskommando in Włoszczowa zu schicken. In derselben muss angeführt werden, ob der zuständige Epidemie oder Distriktsarzt bereits verständigt wurde.

Der Distrikts- oder Epidemiearzt trifft Anordnungen sanitär-polizeilicher Natur, welche das Gemeindeamt, bezw. der Soltys sofort durchzuführen hat.

15.

Meldung von Choleraerkrankungen und Cholera verdächtigen Krankheitsfällen.

Es wird allen Distrikts-Epidemie und sonstigen die Praxis ausübenden Ärzten, ferner allen Feldscheren zur **strengen Pflicht** gemacht, jeden Choleraver-

dächtigen Erkrankungsfall **sofort** anher zu melden und diese Meldung mit der grössten Beschleunigung durchzuführen (telegraphisch, telephonisch oder durch einen besonderen Boten).

Die Isolierung der Erkrankten, sowie die Beobachtung der Umgebung durch 5 Tage ist sofort durchzuführen.

Zur Entnahme der Stuhlproben enthält jeder Districkts- und Epidemiearzt 2 sterilisierte und mit Hülsen versehene Gefässe. Diese Stuhlproben sind mit deutlicher Bezeichnung der Provenienz gut verpackt sofort dem Kreisarzt zu übersenden.

16.

Abgabe von Geisteskranken.

Gemeingefährliche, arme Geisteskranke werden nach Kulparków bei Lemberg in die dortige Landes-Irren-Anstalt abgegeben.

Die festgesetzten Heil- und Verpflegskosten im Betrage von 6 K. 80 h. pro Mann und Tag werden genannten Anstalt bei der Abgabe gleich für den laufenden Monat und dann allmonatlich im vorhinein auf Rechnung der Militärverwaltung erfolgt.

Über jeden Geisteskranken ist ein **Amtsärztliches Zeugnis, Ausweis über Familienverhältnisse** und **Heimatsschein** auszustellen und der Anstalt zu übersenden.

(Vdg. d. MGG. v. 12. Mai 1916 D. N. 28079/16).

17.

Stempelgebühren.

Die Einführung des Umrechnungskurses des Rubels, — welcher bis auf weiteres mit 2 K. 50 h. festgesetzt worden ist, — wird auch für die Entrichtung der Stempelgebühren von Einfluss sein, da die Landesgesetze das Ausmass dieser Gebühren in russischer Währung bestimmen.

Nachdem die im Okkupationsgebiete eingeführten überdruckten bosnisch-herzegowinischen Stempelmarken auf Kronenwährung lauten, so werden alle öffentlichen Organe, sowie die ganze Bevölkerung des Kreises aufmerksam gemacht, dass bei der Benützung dieser Marken künftighin der jeweilige Umrechnungskurs anzuwenden ist.

18.

Kundmachung.

Auf Grund des Art. 210 des geltenden Gebührengesetzes werden die Gemeindeämter beauftragt bis zum 5. jedes Quartales das Kreiskommando (Finanzabteilung) über alle Sterbefälle, die im abgelaufenen Quartale stattgefunden haben mittelst Todesfallanzeige in Kenntniss zu setzen.

Die betreffenden Drucksorten sind beim Kreiskommando erhältlich.

Alle Unternehmungen und Institutionen, sowie Privatpersonen, welche den Nachlass des Verstorbenen oder einen Teil desselben in Aufbewahrung haben, werden aufgefordert, hievon unter Angabe aller zweckdienlichen Auskünfte über den Verstorbenen und seine Erben — ausgenommen jene Fälle, in welchen das Nachlassverfahren bereits abgeschlossen wurde — das Kreiskommando (Finanzabteilung) in Kenntnis zu setzen.

19.

Falsifikate von Einkronenstücken.

Wie in einem konkreten Falle konstatiert wurde, zirkulieren im Kreisgebiete Falsifikate von Einkronenstücken, die am leichten Gewichte an der matten Farbe und an der wenig scharfen Prägung leicht erkennbar sind.

Die Bevölkerung wird vor der Annahme und Weitergabe solcher Falsifikate gewarnt und aufgefordert, denjenigen, der solche Stücke anbietet, sofort dem nächsten Gendarmerieposten eventuell dem Wójt oder Sołtys zur Anzeige zu bringen.

20.

K. u. k. Militärbad Busk in Polen.

Der Kurbetriob im Schwefelbad Busk bei Kielce wurde am 1. Juli 1916 auch für das Zivilpublikum eröffnet.

Saison 1916. 1. Juli bis 30. September. Auskünfte erteilt das Kommando des k. u. k. Militärbades Busk.

Täglich einmalige Autoverbindung Kielce Hauptbahnhof Busk.

Abfahrt Kielce 11 Uhr vormittags. Abfahrt Busk 6 Uhr nachmittags.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

EMIL von ELTZ, Oberst, m. p.

Kraków. — Druk. W. L. Anczyca i Spółki.